MARKTGEMEINDE NAPPERSDORF-KAMMERSDORF
2033 Kammersdorf 58
☎ 02953/2314, Fax: 02953/2314-15
E-Mail: gemeinde@nappersdorf-kammersdorf.gv.at
www.nappersdorf-kammersdorf.gv.at
Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
UID-Nr.: ATU 16228909
Weinviertel

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf hat in seiner Sitzung am **15. Dezember 2021** folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof Kammersdorf und den Friedhof Nappersdorf
der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen wie Urnenstelen/Urnensäulen auf 10 Jahre und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
1. für Einzelgräber bis zu 2 Leichen und Urnen	€	150,00
2. für Familiengräber bis zu 4 Leichen und Urnen	€	300,00
3. Urnengräber bis zu 6 Urnen	€	150,00
b) sonstige Grabstellen:		
1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€	1.500,00
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	€	3.000,00
3. Urnenstele/Urnensäule für bis zu 4 Urnen	€	100,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	780,00
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	250,00
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€	250,00
d)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	850,00
e)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	850,00
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele/Urnensäule	€	100,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1)	Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag	€	30,00
(2)	Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag	€	30,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung vom 31. März 2021 (welche am 1. Mai 2021 in Kraft ging) außer Kraft.

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: 31.12.2021

Der Bürgermeister

(Ing. Martin Eckl)